

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des MARKTES MARKT ERLBACH

Vom 15.04.2011

Der Markt Markt Erlbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) folgende Satzung.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Kindertagesstätten sind öffentliche, gemeindliche Einrichtungen, die Kinder altersgemischt von Geburt bis zum Schuleintritt, betreuen.

(2) Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet;
3. Kinder, deren Mutter, bzw. Vater alleinstehend ist;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Auf Anforderung ist die Dringlichkeit durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldung ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Werden Kinder in die Kin-

dertagesstätte aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zu Verfügung stehen.

(2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Nachweise

Auf Verlangen ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte Wegfeld ist von 07.00 – 16.00 Uhr, in der Hauptstraße von 07.00 – 17.00 Uhr geöffnet, freitags beidseitig bis 15.30 Uhr.

(2) Die Krippengruppe ist in der Zeit von 07.00 – 15.30 Uhr geöffnet.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs – und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, sind die Kindertagesstätten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.

Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des jeweiligen Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sollen im übrigen den Leitungen der Kindertagesstätte unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch einer der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 9 Buchungszeiten

Änderungen der im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten sind mit einer

Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs – und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden können telefonisch vereinbart werden.

§ 13 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Markt Erlbach, den 15.04.2011

MARKT MARKT ERLBACH

**Dr. Birgit Kreß
1. Bürgermeisterin**